

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 288

ausgegeben am 28. Dezember 2000

Verordnung

vom 19. Dezember 2000

über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Aufgrund von Art. 100 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBL 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBL 1982 Nr. 35, in der Fassung der Verordnungen vom 2. Mai 1995, LGBL 1995 Nr. 153, und vom 10. Dezember 1996, LGBL 1997 Nr. 38, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3

3) Der Verwaltungsrat ernennt aus seinem Kreis oder aus dem Kreis der Angestellten der Anstalt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

Art. 5bis

Personen, die im Ausland im Dienste des Fürstentums Liechtenstein oder besonderer Institutionen tätig sind

1) Personen, die von liechtensteinischen Institutionen als Entwicklungshelfer im Ausland beschäftigt oder ausgebildet werden, bleiben ohne zeitliche Befristung den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflichten weiter unterstellt, sofern sie nicht freiwillig oder obligatorisch einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angeschlossen sind. Während dieser Zeit der Beschäftigung oder Ausbildung als Entwicklungshelfer bleiben auch die Ehegatten der betroffenen Personen den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflichten weiter unterstellt, sofern sie nicht freiwillig oder obligatorisch einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angeschlossen sind.

2) Personen, die im Ausland für eine internationale, von einer Staatengemeinschaft, der das Fürstentum Liechtenstein angehört, eingesetzte Organisation tätig sind, bleiben ohne zeitliche Befristung den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflichten weiter unterstellt, sofern sie unmittelbar vor dieser Tätigkeit für die internationale Organisation bei der Anstalt versichert waren und sofern sie nicht freiwillig oder obligatorisch einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angeschlossen sind. Ihre Ehegatten bleiben ebenfalls ohne zeitliche Befristung den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungs- und Beitragspflichten weiter unterstellt, sofern sie unmittelbar zuvor bei der Anstalt versichert waren und sofern sie nicht freiwillig oder obligatorisch einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung angeschlossen sind. Die Beiträge werden in derselben Weise festgesetzt wie die Beiträge der übrigen obligatorisch Versicherten. Die betreffenden Personen und ihre Ehegatten können unabhängig voneinander von der obligatorischen Versicherung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären und bei der Anstalt einzureichen; er kann auf das Ende jeder Zahlungsperiode erklärt werden, für welche Beiträge noch nicht voll entrichtet wurden.

Art. 19

Sinkende Beitragskala

Beträgt das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit mindestens 6 000 Franken, jedoch weniger als 26 000 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
6 000	8 000	3.8
8 000	10 000	4.1
10 000	12 000	4.4
12 000	14 000	4.8
14 000	16 000	5.2
16 000	18 000	5.6
18 000	20 000	6.0
20 000	22 000	6.4
22 000	24 000	6.9
24 000	26 000	7.4

Art. 50 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 51bis

Einzutragende Beitragsdauer

1) Die Beitragsdauer wird für jedes Kalenderjahr in Monaten eingetragen. Innerhalb eines Kalenderjahres liegende, nicht zusammenhängende Zeitabschnitte werden zusammengezählt. Angebrochene Monate werden auf den nächsten Monat aufgerundet.

2) Bei Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein, die ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein als Vollzeitbeschäftigung ausüben, erfolgt die Anrechnung der Beitragsdauer nach Abs. 1.

3) Bei Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein, die ihre Erwerbstätigkeit in Liechtenstein als Teilzeitbeschäftigung ausüben, erfolgt die Anrechnung nach der pro Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstundenzahl gemäss nachstehender Tabelle:

Arbeitsstunden pro Kalenderjahr	angerechnete Beitragsdauer
1 bis 140	1 Beitragsmonat
141 bis 280	2 Beitragsmonate
281 bis 420	3 Beitragsmonate
421 bis 560	4 Beitragsmonate
561 bis 700	5 Beitragsmonate
701 bis 840	6 Beitragsmonate
841 bis 980	7 Beitragsmonate
981 bis 1 120	8 Beitragsmonate
1 121 bis 1 260	9 Beitragsmonate
1 261 bis 1 400	10 Beitragsmonate
1 410 bis 1 540	11 Beitragsmonate
mehr als 1 540	12 Beitragsmonate

Überschrift vor Art. 62 und Art. 62

Aufgehoben

Art. 76

Abstufung der Teil- und Vollrenten

Die Vollrente entspricht der Rentenskala 43 und beträgt 100 %. Die Teilrenten betragen in Prozenten der Vollrente:

Rentenskala	Teilrente in Prozenten der Vollrente	Rentenskala	Teilrente in Prozenten der Vollrente
1	2.33 %	22	51.16 %
2	4.65 %	23	53.49 %
3	6.98 %	24	55.81 %
4	9.30 %	25	58.14 %
5	11.63 %	26	60.47 %
6	13.95 %	27	62.79 %
7	16.28 %	28	65.12 %
8	18.60 %	29	67.44 %
9	20.93 %	30	69.77 %
10	23.26 %	31	72.09 %
11	25.58 %	32	74.42 %
12	27.91 %	33	76.74 %
13	30.23 %	34	79.07 %
14	32.56 %	35	81.40 %
15	34.88 %	36	83.72 %
16	37.21 %	37	86.05 %
17	39.53 %	38	88.37 %
18	41.86 %	39	90.70 %
19	44.19 %	40	93.02 %
20	46.51 %	41	95.35 %
21	48.84 %	42	97.67 %

Art. 77 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6

2) Anspruch auf Erziehungsgutschriften besteht auch für Jahre, in denen die Eltern Kinder unter ihrer Obhut hatten, ohne dass ihnen die elterliche Obsorge zustand. Stiefeltern haben ebenfalls Anspruch auf Erziehungsgutschriften.

3) Erziehungsgutschriften sind hälftig aufzuteilen, wenn mehrere im selben Zeitraum versicherte Personen die elterliche Obsorge über eines oder mehrere Kinder ausüben. Bei verheirateten Eltern bleiben Art. 63octies des Gesetzes und Art. 80 dieser Verordnung vorbehalten.

4) Ab dem Folgemonat der Auflösung der Ehe (durch Scheidung, Ungültigerklärung oder Tod) wird die Erziehungsgutschrift jenem Elternteil angerechnet, welchem die elterliche Obsorge zugesprochen wurde oder welcher hinterblieben ist. Wird die elterliche Obsorge bei Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe beiden Eltern zugesprochen, findet Abs. 3 Anwendung. Für die Zuteilung von Erziehungsgutschriften gilt die Ehe im Falle von Scheidung und Ungültigerklärung mit dem Datum der Urteilsfällung als aufgelöst.

5) Bei einem Pflegekindverhältnis im Sinne von Art. 71 haben nur die Pflegeeltern Anspruch auf Erziehungsgutschriften, und zwar ab dem Monat, in dem das Pflegekindverhältnis beginnt bis zum letzten Monat vor Beendigung des Pflegekindverhältnisses. Bezüglich der Aufteilung von Erziehungsgutschriften unter den Pflegeeltern finden Abs. 3 und 4 sinngemäss Anwendung.

6) Bei Personen, die nicht während des ganzen Kalenderjahres versichert sind, erfolgt die Anrechnung von Erziehungsgutschriften nach Massgabe der Beitragsdauer im Sinne von Art. 64ter des Gesetzes bzw. Art. 51bis dieser Verordnung. Im Kalenderjahr, in dem der Anspruch auf Erziehungsgutschriften entsteht, wird angenommen, dass die entsprechende Beitragsdauer, höchstens jedoch die Anzahl der nach der Entstehung des Anspruches bis zum Ende des Kalenderjahres möglichen Monate, nach Entstehung des Anspruches liegt. Im Kalenderjahr, in dem der Anspruch auf Erziehungsgutschriften erlischt, wird angenommen, dass die entsprechende Beitragsdauer, höchstens jedoch die Anzahl der vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Erlöschen des Anspruches möglichen Monate, vor Erlöschen des Anspruches liegt.

Art. 80 Abs. 1

Die Berechnungsgrundlagen (Erwerbseinkommen, Einkommensgutschriften, Erziehungsgutschriften und Betreuungsgutschriften) werden bei Ehegatten in jedem Kalenderjahr, in dem jeder Ehegatte während mindestens einem Monat versichert gewesen ist, zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Die Aufteilung der Berechnungsgrundlagen erfolgt nur dann, wenn der von der Aufteilung erfasste Zeitraum wenigstens zwölf Beitragsmonate umfasst. Nicht der Aufteilung unterliegen die Berechnungsgrundlagen von Beitragsmonaten im Jahr der Entstehung des Rentenanspruches, von Jungjahren sowie von Zusatzjahren.

Überschrift vor Art. 84

III. Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

Art. 84

Methode der Rentenanpassung

1) Die Anpassung laufender Renten an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgt grundsätzlich durch Anpassung des bisher massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung.

2) Bei Renten, für die keine elektronische Datenverarbeitung zur Anpassung des bisher massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens an die Lohn- und Preisentwicklung zur Verfügung steht, kann die Anstalt die Rentenbeträge prozentual anpassen.

Art. 87

Berechnung der vorbezogenen Altersrente

1) Die vorbezogene Altersrente wird auf den Zeitpunkt hin berechnet, in dem die betreffende Person das zuletzt zurückgelegte Altersjahr vollendet hat.

2) Die dermassen berechnete Altersrente wird gegebenenfalls um den Verwitwenzuschlag nach Art. 68 Abs. 5 des Gesetzes bzw. Art. 85 dieser Verordnung ergänzt. Die nach Satz 1 berechnete Altersrente wird um den Kürzungssatz gemäss Abs. 3 gekürzt; der Kürzungsbetrag wird jeweils von der hypothetischen ungekürzten nach Satz 1 berechneten Altersrente in Abzug gebracht.

3) Der prozentuale Kürzungssatz wird ausgehend vom Alter bestimmt, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird. Der Kürzungssatz ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird	Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 64. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent	
63 Jahre und	11 Monate	1	0.25 %
	10 Monate	2	0.50 %
	9 Monate	3	0.75 %
	8 Monate	4	1.00 %
	7 Monate	5	1.25 %
	6 Monate	6	1.50 %
	5 Monate	7	1.75 %
	4 Monate	8	2.00 %
	3 Monate	9	2.25 %
	2 Monate	10	2.50 %
	1 Monat	11	2.75 %
	0 Monate	12	3.00 %
62 Jahre und	11 Monate	13	3.33 %
	10 Monate	14	3.67 %
	9 Monate	15	4.00 %
	8 Monate	16	4.33 %
	7 Monate	17	4.67 %
	6 Monate	18	5.00 %
	5 Monate	19	5.33 %
	4 Monate	20	5.67 %
	3 Monate	21	6.00 %
	2 Monate	22	6.33 %
	1 Monat	23	6.67 %
	0 Monate	24	7.00 %
61 Jahre und	11 Monate	25	7.38 %
	10 Monate	26	7.75 %
	9 Monate	27	8.13 %
	8 Monate	28	8.50 %
	7 Monate	29	8.88 %
	6 Monate	30	9.25 %
	5 Monate	31	9.63 %
	4 Monate	32	10.00 %
	3 Monate	33	10.38 %
	2 Monate	34	10.75 %
	1 Monat	35	11.13 %
	0 Monate	36	11.50 %

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 64. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent
60 Jahre und	11 Monate	37	11.92 %
	10 Monate	38	12.33 %
	9 Monate	39	12.75 %
	8 Monate	40	13.17 %
	7 Monate	41	13.58 %
	6 Monate	42	14.00 %
	5 Monate	43	14.42 %
	4 Monate	44	14.83 %
	3 Monate	45	15.25 %
	2 Monate	46	15.67 %
	1 Monat	47	16.08 %
	0 Monate	48	16.50 %

Art. 87bis

Vorbezug einer halben Altersrente; Grundsätze

1) Bei Vorbezug einer halben Rente wird der abgerufene 1. Teil der Altersrente nach den Regelungen von Art. 87 berechnet. Der Kürzungssatz bleibt für diesen 1. Teil der Altersrente bestehen, wenn später der 2. Teil der Altersrente abgerufen wird.

2) Der 2. Teil der Altersrente kann als vorbezogene Rente oder als Rente mit ordentlichem Rentenalter oder als aufgeschobene Rente abgerufen werden.

3) Der 2. Teil der Altersrente wird für die Ermittlung der Rentenskala und für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens in jedem Falle (Rentenvorbezug, Rentenbezug mit ordentlichem Rentenalter, Rentenaufschub) auf denselben Zeitpunkt hin berechnet, auf den der 1. Teil der Altersrente berechnet wurde, und wird an die seither eingetretenen Rentenerhöhungen angepasst. Wenn der 2. Teil der Altersrente ebenfalls als vorbezogene Rente abgerufen wird, so findet auf diesen 2. Teil der Altersrente jener Kürzungssatz Anwendung, der sich aus sinngemässer Anwendung der in Art. 87 Abs. 3 enthaltenen Tabelle für diesen 2. Teil der Altersrente ergibt. Wenn der 2. Teil der Altersrente als Rente mit ordentlichem Rentenalter abgerufen wird, so wird der 2. Teil der Altersrente nicht gekürzt. Wenn der 2. Teil der Altersrente als

aufgeschobene Rente abgerufen wird, so findet auf diesen 2. Teil der Altersrente jener Zuschlag Anwendung, der sich aus sinngemässer Anwendung der in Art. 88 enthaltenen Tabelle ergibt.

4) In den von dieser Verordnung nicht geregelten Fällen, in denen früher vorbezogene Altersrenten ausgerichtet wurden und eine Rente neu festzusetzen ist, hat die Anstalt zur Festsetzung des Rentenbetrages die bereits erfolgte Ausrichtung vorbezogener Altersrenten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Art. 87ter

Vorbezug der Altersrente bei gleichzeitigem Anspruch auf Verwitwetenrente

1) Personen, die einen Anspruch auf eine Verwitwetenrente haben, können unter den Voraussetzungen von Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes einen Teil der Altersrente vorbeziehen. Sie können jedoch stattdessen auf den Anspruch auf Verwitwetenrente verzichten, um eine halbe oder ganze Altersrente vorbeziehen zu können.

2) In den Fällen von Abs. 1 Satz 1 (Vorbezug eines Teils der ganzen Altersrente bei gleichzeitiger Ausrichtung der Verwitwetenrente) wird die Verwitwetenrente weiter ausgerichtet, solange Anspruch auf diese Verwitwetenrente besteht. Neben dieser Verwitwetenrente wird ein Teil der Altersrente als vorbezogene Altersrente ausgerichtet. Der Betrag der vorbezogenen Altersrente wird nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 ermittelt.

3) In den Fällen von Abs. 1 Satz 1 (Vorbezug eines Teils der ganzen Altersrente bei gleichzeitiger Ausrichtung der Verwitwetenrente) wird der Betrag der hypothetischen ganzen Altersrente ermittelt und gegebenenfalls um den Verwitwetenzuschlag nach Art. 68 Abs. 5 des Gesetzes bzw. Art. 85 dieser Verordnung ergänzt. Vom demmassen nach Satz 1 ermittelten Betrag der hypothetischen ganzen Altersrente wird der Betrag der Verwitwetenrente abgezogen. Die daraus sich ergebende Differenz wird um den Kürzungssatz reduziert, der sich für diesen Teil der Altersrente aus sinngemässer Anwendung der in Art. 87 Abs. 3 enthaltenen Tabelle ergibt.

4) In den Fällen von Abs. 1 Satz 2 (Vorbezug der halben oder ganzen Altersrente bei gleichzeitigem Verzicht auf die Verwitwetenrente) wird die vorbezogene halbe oder ganze Altersrente nach den Regelungen von Art. 87 bzw. 87bis ermittelt.

5) Wenn bereits eine halbe oder ganze vorbezogene Altersrente ausgerichtet wurde und erst danach ein Anspruch auf Verwitwetenrente entsteht, so besteht nur Anspruch auf die höhere der beiden Renten (vorbezogene Altersrente oder Verwitwetenrente); die gleichzeitige Ausrichtung eines Teils der vorbezogenen Altersrente neben einer Verwitwetenrente ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Für die Vergleichsrechnung ist jedoch bei der Altersrente der Verwitwetenzuschlag nach Art. 68 Abs. 5 des Gesetzes bzw. Art. 85 dieser Verordnung zu berücksichtigen.

Art. 87quater

Vorbezug einer Altersrente bei gleichzeitigem Anspruch auf Invalidenrente

1) Personen, die Anspruch auf eine Invalidenrente nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung haben, können unter den Voraussetzungen von Art. 73 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Gesetzes einen Teil der Altersrente vorbeziehen. Personen, die Anspruch auf eine halbe Invalidenrente haben, können jedoch an Stelle des Rentenvorbezuges nach Art. 73 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Gesetzes zusätzlich zur halben Invalidenrente eine halbe Altersrente vorbeziehen.

2) In den Fällen von Abs. 1 wird die Invalidenrente weiter ausgerichtet, solange Anspruch auf diese Invalidenrente besteht. Neben dieser Invalidenrente wird ein Teil der Altersrente als vorbezogene Altersrente ausgerichtet. Der Betrag der vorbezogenen Altersrente wird nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 ermittelt.

3) In den Fällen von Abs. 1 Satz 1 (Vorbezug eines Teils der ganzen Altersrente bei gleichzeitiger Ausrichtung einer Invalidenrente) wird der Betrag der hypothetischen ganzen Altersrente ermittelt und gegebenenfalls um den Verwitwetenzuschlag nach Art. 68 Abs. 5 des Gesetzes bzw. Art. 85 dieser Verordnung ergänzt. Vom demmassen nach Satz 1 ermittelten Betrag der hypothetischen ganzen Altersrente wird der Betrag der Invalidenrente abgezogen. Die daraus sich ergebende Differenz wird um den Kürzungssatz reduziert, der sich für diesen Teil der Altersrente aus sinngemässer Anwendung der in Art. 87 Abs. 3 enthaltenen Tabelle ergibt.

4) In den Fällen von Abs. 1 Satz 2 (Vorbezug einer halben Altersrente bei gleichzeitiger Ausrichtung einer halben Invalidenrente) wird die vorbezogene halbe Altersrente nach den Regelungen von Art. 87 ermittelt.

5) Wenn bereits eine halbe oder ganze vorbezogene Altersrente ausgerichtet wurde, so wird nach dem Beginn der Ausrichtung dieser vorbezo-

genen Altersrente keine Feststellung mehr über das Bestehen eines Anspruchs auf eine Rente nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung getroffen; in diesen Fällen besteht nur Anspruch auf die vorbezogene Altersrente und ein Anspruch auf Invalidenrente kann auch für den Zeitraum vor der Ausrichtung der vorbezogenen Altersrente nicht entstehen. Wenn lediglich eine halbe vorbezogene Altersrente ausgerichtet wird, so kann jedoch der 2. Teil der Altersrente abgerufen werden.

Art. 87quinquies

Rentenskala beim Rentenvorbezug

Für Personen, deren vorbezogene Altersrente auf das vollendete 63. Altersjahr hin berechnet wurde, wird die Rentenskala gemäss nachstehender Tabelle 1 ermittelt. Für Personen, deren vorbezogene Altersrente auf das vollendete 62. Altersjahr hin berechnet wurde, wird die Rentenskala gemäss nachstehender Tabelle 2 ermittelt. Für Personen, deren vorbezogene Altersrente auf das vollendete 61. Altersjahr hin berechnet wurde, wird die Rentenskala gemäss nachstehender Tabelle 3 ermittelt. Für Personen, deren vorbezogene Altersrente auf das vollendete 60. Altersjahr hin berechnet wurde, wird die Rentenskala gemäss nachstehender Tabelle 4 ermittelt. Die anwendbare Rentenskala ergibt sich dabei jeweils nach Massgabe der vollen Beitragsjahre der versicherten Person.

Tabelle 1		Tabelle 2		Tabelle 3		Tabelle 4	
Tabelle für Alter 63		Tabelle für Alter 62		Tabelle für Alter 61		Tabelle für Alter 60	
volle Beitragsjahre	Rentenskala						
1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	6
6	6	6	6	6	6	6	7
7	7	7	7	7	8	7	8
8	8	8	8	8	9	8	9
9	9	9	9	9	10	9	10
10	10	10	10	10	11	10	11
11	11	11	12	11	12	11	12
12	12	12	13	12	13	12	13

Tabelle 1		Tabelle 2		Tabelle 3		Tabelle 4	
Tabelle für Alter 63		Tabelle für Alter 62		Tabelle für Alter 61		Tabelle für Alter 60	
volle Beitragsjahre	Renten-skala						
13	13	13	14	13	14	13	14
14	14	14	15	14	15	14	15
15	15	15	16	15	16	15	17
16	16	16	17	16	17	16	18
17	17	17	18	17	18	17	19
18	18	18	19	18	19	18	20
19	19	19	20	19	20	19	21
20	20	20	21	20	22	20	22
21	22	21	22	21	23	21	23
22	23	22	23	22	24	22	24
23	24	23	24	23	25	23	25
24	25	24	25	24	26	24	26
25	26	25	26	25	27	25	28
26	27	26	27	26	28	26	29
27	28	27	28	27	29	27	30
28	29	28	29	28	30	28	31
29	30	29	30	29	31	29	32
30	31	30	31	30	32	30	33
31	32	31	33	31	33	31	34
32	33	32	34	32	34	32	35
33	34	33	35	33	35	33	36
34	35	34	36	34	37	34	37
35	36	35	37	35	38	35	39
36	37	36	38	36	39	36	40
37	38	37	39	37	40	37	41
38	39	38	40	38	41	38	42
39	40	39	41	39	42	39	43
40	41	40	42	40	43		
41	42	41	43				
42	43						

Art. 88 Sachüberschrift, Abs. 1, 1bis, 2 und 4

Aufschub einer ganzen Altersrente

1) Die aufgeschobene Altersrente wird auf das ordentliche Rentenalter hin berechnet und an die seither eingetretenen Rentenerhöhungen angepasst. Es wird ein prozentualer Zuschlag zur aufgeschobenen Rente ausgerichtet.

1bis) Der prozentuale Zuschlag wird ausgehend vom Alter bestimmt, ab dem die aufgeschobene Rente ausgerichtet wird. Der Zuschlag ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Alter, ab dem die aufgeschobene Rente ausgerichtet wird	Anzahl Monate, um welche die Rente aufgeschoben wird (vom 64. Altersjahr an gerechnet)	Zuschlag in Prozent	
65 Jahre und	0 Monate	12	5.22 %
	1 Monat	13	5.70 %
	2 Monate	14	6.18 %
	3 Monate	15	6.65 %
	4 Monate	16	7.13 %
	5 Monate	17	7.61 %
	6 Monate	18	8.09 %
	7 Monate	19	8.57 %
	8 Monate	20	9.04 %
	9 Monate	21	9.52 %
	10 Monate	22	10.00 %
11 Monate	23	10.48 %	
66 Jahre und	0 Monate	24	10.95 %
	1 Monat	25	11.48 %
	2 Monate	26	12.01 %
	3 Monate	27	12.53 %
	4 Monate	28	13.06 %
	5 Monate	29	13.59 %
	6 Monate	30	14.12 %
	7 Monate	31	14.64 %
	8 Monate	32	15.17 %
	9 Monate	33	15.70 %
	10 Monate	34	16.22 %
11 Monate	35	16.75 %	

Alter, ab dem die aufgeschobene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente aufgeschoben wird (vom 64. Altersjahr an gerechnet)	Zuschlag in Prozent
67 Jahre und	0 Monate	36	17.28 %
	1 Monat	37	17.86 %
	2 Monate	38	18.44 %
	3 Monate	39	19.03 %
	4 Monate	40	19.61 %
	5 Monate	41	20.19 %
	6 Monate	42	20.77 %
	7 Monate	43	21.36 %
	8 Monate	44	21.94 %
	9 Monate	45	22.52 %
	10 Monate	46	23.11 %
11 Monate	47	23.69 %	
68 Jahre und	0 Monate	48	24.27 %
	1 Monat	49	24.92 %
	2 Monate	50	25.57 %
	3 Monate	51	26.21 %
	4 Monate	52	26.86 %
	5 Monate	53	27.51 %
	6 Monate	54	28.16 %
	7 Monate	55	28.81 %
	8 Monate	56	29.45 %
	9 Monate	57	30.10 %
	10 Monate	58	30.75 %
11 Monate	59	31.40 %	
69 Jahre und	0 Monate	60	32.04 %
	1 Monat	61	32.77 %
	2 Monate	62	33.49 %
	3 Monate	63	34.21 %
	4 Monate	64	34.93 %
	5 Monate	65	35.66 %
	6 Monate	66	36.38 %
	7 Monate	67	37.10 %
	8 Monate	68	37.82 %
	9 Monate	69	38.55 %
	10 Monate	70	39.27 %
11 Monate	71	39.99 %	
70 Jahre	0 Monate	72	40.71 %

2) Der Zuschlag wird ermittelt, indem die Summe der vom ersten Tag des der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgenden Monats an aufgeschobenen Monatsbeträgen durch die entsprechende Anzahl Monate seit Vollendung des ordentlichen Rentenalters dividiert wird; das aufgeschobene Weihnachtsgeld wird bei der Summe der aufgeschobenen Monatsbeträgen nicht berücksichtigt; ein allfälliger Verwitwenzuschlag nach Art. 68 Abs. 5 des Gesetzes bzw. Art. 85 dieser Verordnung wird jedoch bei der Summe der aufgeschobenen Monatsbeträgen dazugerechnet. Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Prozentsatz nach Abs. 1bis multipliziert. Der Betrag des Zuschlags wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

4) Der Aufschub ist innert eines Jahres ab dem ersten Tag des der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgenden Monats an schriftlich zu beantragen. Ist innert Frist keine Aufschuberklärung erfolgt, so wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Vorschriften festgesetzt und ausbezahlt. Wurde bereits eine ganze Altersrente ab dem ordentlichen Rentenalter bezogen, so ist der Aufschub ausgeschlossen; wurde nur ein Teil der Altersrente ab ordentlichem Rentenalter bezogen, so kann der noch nicht bezogene Teil aufgeschoben werden.

Art. 89

Aufschub einer halben Altersrente

1) Wenn der 1. Teil der Altersrente als vorbezogene Altersrente und der 2. Teil der Altersrente als aufgeschobene Altersrente abgerufen wird, so gilt für diesen 2. Teil der Altersrente jener Zuschlag, der sich aus sinngemässer Anwendung der in Art. 88 enthaltenen Tabelle ergibt. Der aufgeschobene Teil der Altersrente wird auf den in Art. 87bis Abs. 3 festgesetzten Zeitpunkt hin berechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen von Art. 88.

2) Wenn der 1. Teil der Altersrente als Rente mit ordentlichem Rentenalter und der 2. Teil der Altersrente als aufgeschobene Altersrente abgerufen wird, so gelten für diesen 2. Teil der Altersrente die Regelungen von Art. 88.

3) Wenn sowohl der 1. Teil der Altersrente als auch der 2. Teil der Altersrente als aufgeschobene Rente abgerufen wird, so gilt für jeden dieser Teile der Altersrente der jeweilige Zuschlag, der sich für jeden dieser Teile aus sinngemässer Anwendung der in Art. 88 enthaltenen Tabelle ergibt. Im Übrigen gelten die Regelungen von Art. 88.

Art. 94 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 99 Abs. 4

4) Sind die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet oder leben sie getrennt, so sind die Kinderrenten auf Verlangen dem nicht rentenberechtigten Elternteil auszuführen, wenn dieser die elterliche Obsorge besitzt und mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt.

Art. 118bis

Aktenaufbewahrung

1) Die Akten der Anstalt sind geordnet und derart aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Einblick in sie nehmen können.

2) Der Verwaltungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Aktenaufbewahrung sowie über die Vernichtung von Akten.

3) Die Anstalt kann anstelle der Aufbewahrung der Originaldokumente geeignete Speichermedien der elektronischen Datenverarbeitung verwenden.

II.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Rückwirkende Anwendung von Art. 5bis

Personen, die von der Regelung des Art. 5bis betroffen sind, können beantragen, dass diese Regelung rückwirkend für den Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf sie angewendet werden soll; vorbehalten bleiben die Regelungen über die Verjährung und Verwirkung nach Art. 46bis des Gesetzes.

§ 3

*Skalenwähler für die Frauenjahrgänge 1939 und jünger
(Frauen, die am 1. Januar 1939 oder später geboren sind)*

1) Den Altersrenten von Frauen der Jahrgänge 1939 und jünger, die ihre Altersrente mit ordentlichem Rentenalter abrufen, werden ab dem 1. Januar 2001 Rentenskalen nach Massgabe von Art. 75 zugeordnet.

2) Für Invalidenrenten sowie Hinterlassenenrenten, die durch die Invalidität bzw. den Tod von Frauen der Jahrgänge 1939 und jünger ausgelöst werden, findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

3) Für vorbezogene Altersrenten von Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1945 (Frauen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1945 geboren sind) findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung. Den vorbezogenen Altersrenten von Frauen der Jahrgänge 1946 und jünger (Frauen, die am 1. Januar 1946 oder später geboren sind), werden Rentenskalen nach Massgabe von Art. 87quinquies zugeordnet.

§ 4

*Skalenwähler für die Männerjahrgänge 1936 und älter
(Männer, die am 31. Dezember 1936 oder früher geboren sind)*

1) Für Altersrenten von Männern der Jahrgänge 1936 und älter, die ihre Altersrente mit ordentlichem Rentenalter abrufen, findet § 2 Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

2) Für Invalidenrenten sowie Hinterlassenenrenten, die durch die Invalidität bzw. den Tod von Männern der Jahrgänge 1936 und älter ausgelöst werden, findet § 2 Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

3) Den vorbezogenen Altersrenten von Männern der Jahrgänge 1936 und älter werden ab dem 1. Januar 2001 Rentenskalen gemäss folgender Tabelle zugeordnet:

volle Beitragsjahre des Versicherten	Rentenskala bei Vorbezug um 1 Jahr	Rentenskala bei Vorbezug um 2 Jahre
1	1	1
2	1	1
3	2	2
4	3	3
5	4	4
6	5	5

volle Beitragsjahre des Versicherten	Rentenskala bei Vorbezug um 1 Jahr	Rentenskala bei Vorbezug um 2 Jahre
7	6	6
8	7	7
9	8	8
10	9	9
11	10	11
12	11	12
13	12	13
14	13	14
15	14	15
16	15	16
17	16	17
18	17	18
19	18	19
20	19	20
21	20	21
22	22	22
23	23	23
24	24	24
25	25	25
26	26	26
27	27	27
28	28	28
29	29	29
30	30	30
31	31	31
32	32	33
33	33	34
34	34	35
35	35	36
36	36	37
37	37	38
38	38	39
39	39	40
40	40	41
41	41	42
42	42	43
43	43	

§ 5

*Skalenwähler für die Männerjahrgänge 1937 und jünger
(Männer, die am 1. Januar 1937 oder später geboren sind)*

1) Den Altersrenten von Männern der Jahrgänge 1937 und jünger, die ihre Altersrente mit ordentlichem Rentenalter abrufen, werden ab dem 1. Januar 2001 Rentenskalen nach Massgabe von Art. 75 zugeordnet.

2) Für Invalidenrenten sowie Hinterlassenenrenten, die durch die Invalidität bzw. den Tod von Männern der Jahrgänge 1937 und jünger ausgelöst werden, findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

3) Den vorbezogenen Altersrenten von Männern der Jahrgänge 1937 und jünger werden ab dem 1. Januar 2001 Rentenskalen nach Massgabe von Art. 87quinquies zugeordnet.

§ 6

*Kürzungssätze beim Altersrentenvorbezug von Frauen der Jahrgänge
1941 bis 1951*

1) Für Frauen der Jahrgänge 1941 bis 1945 (Frauen die im Zeitraum vom 1. Januar 1941 bis 31. Dezember 1945 geboren sind) gelten die nachfolgenden Kürzungssätze:

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 63. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent
62 Jahre und	11 Monate	1	0.13 %
	10 Monate	2	0.25 %
	9 Monate	3	0.38 %
	8 Monate	4	0.50 %
	7 Monate	5	0.63 %
	6 Monate	6	0.75 %
	5 Monate	7	0.88 %
	4 Monate	8	1.00 %
	3 Monate	9	1.13 %
	2 Monate	10	1.25 %
	1 Monat	11	1.38 %
	0 Monate	12	1.50 %

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 63. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent
61 Jahre und	11 Monate	13	1.83 %
	10 Monate	14	2.17 %
	9 Monate	15	2.50 %
	8 Monate	16	2.83 %
	7 Monate	17	3.17 %
	6 Monate	18	3.50 %
	5 Monate	19	3.83 %
	4 Monate	20	4.17 %
	3 Monate	21	4.50 %
	2 Monate	22	4.83 %
	1 Monat	23	5.17 %
	0 Monate	24	5.50 %
60 Jahre und	11 Monate	25	5.88 %
	10 Monate	26	6.25 %
	9 Monate	27	6.63 %
	8 Monate	28	7.00 %
	7 Monate	29	7.38 %
	6 Monate	30	7.75 %
	5 Monate	31	8.13 %
	4 Monate	32	8.50 %
	3 Monate	33	8.88 %
	2 Monate	34	9.25 %
	1 Monat	35	9.63 %
	0 Monate	36	10.00 %

2) Für Frauen der Jahrgänge 1946 bis 1951 (Frauen die im Zeitraum vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1951 geboren sind) gelten die nachfolgenden Kürzungssätze:

Alter, ab dem die vorbezogene Rente ausgerichtet wird		Anzahl Monate, um welche die Rente vor dem 64. Altersjahr vorbezogen wird	Kürzungssatz in Prozent
63 Jahre und	11 Monate	1	0.13 %
	10 Monate	2	0.25 %
	9 Monate	3	0.38 %
	8 Monate	4	0.50 %
	7 Monate	5	0.63 %
	6 Monate	6	0.75 %
	5 Monate	7	0.88 %
	4 Monate	8	1.00 %
	3 Monate	9	1.13 %
	2 Monate	10	1.25 %
	1 Monat	11	1.38 %
	0 Monate	12	1.50 %
62 Jahre und	11 Monate	13	1.67 %
	10 Monate	14	1.83 %
	9 Monate	15	2.00 %
	8 Monate	16	2.17 %
	7 Monate	17	2.33 %
	6 Monate	18	2.50 %
	5 Monate	19	2.67 %
	4 Monate	20	2.83 %
	3 Monate	21	3.00 %
	2 Monate	22	3.17 %
	1 Monat	23	3.33 %
	0 Monate	24	3.50 %
61 Jahre und	11 Monate	25	3.88 %
	10 Monate	26	4.25 %
	9 Monate	27	4.63 %
	8 Monate	28	5.00 %
	7 Monate	29	5.38 %
	6 Monate	30	5.75 %
	5 Monate	31	6.13 %
	4 Monate	32	6.50 %
	3 Monate	33	6.88 %
	2 Monate	34	7.25 %
	1 Monat	35	7.63 %
	0 Monate	36	8.00 %

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef